



ZEICHNERKLÄRUNG (gem. Planzeichenvorschrift von 1990)

WA	Allgemeine Wohngebiete
WA I	siehe textliche Festsetzungen
MI	Mischgebiete
SO	Sonstige Sondergebiete
WA I II III	Flächen für den Gemeinbedarf
MI	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
—	Baulinie
—	Baugrenze
—	Firstichtung
—	Werteschablone
GRZ	Grundflächenzahl (GRZ)
GFZ	Geschossflächenzahl (GFZ) (als Höchstmaß)
g/a	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
g/a	Bauweise (geschlossen / offen / abwechselnd)
—	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
—	Strassenverkehrsflächen
F	Fußweg
F+R	Fuß- und Radweg
—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
—	Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche Einfahrtbereich
—	Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St	Stellplätze
TG	Tiefgarage
GSt	Gemeinschaftsstellplätze
Cp	Carport
—	Öffentliche Grünflächen
—	Verkehrsgrün
—	Parkanlage
—	Spielplätze
—	Bäume (Anpflanzen)
—	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen
—	Sichtschutzpflanzung zwischen WA und WA1
—	Siehe textliche Festsetzung
—	Umgrünung für Flächen mit Bindung für Bepflanzungen
—	Randbereich Thom's Garten
—	Umgrünung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
—	Umgrünung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
—	Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht zu belastende Fläche
—	Fahrtrecht zugunsten der Feuerwehr
—	Fahrtrecht zugunsten der Feuerwehr und Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
—	Leitungsrecht zugunsten der Universitätsklinik Gießen
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

PLANDARSTELLUNG OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

—	Fuß- und Radweg als Bestandteil der Grünfläche (Empfehlung zur Wegeführung)
—	Vorgeschlagene Aufteilung der Grundstücke und Verkehrsflächen

Textliche Festsetzungen

A. Festsetzungen zur baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 BauVO und BauVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauVO)
Die nach § 4 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Mischgebiete MI (§ 6 BauVO)
In den festgesetzten MI sind nicht zulässig:
— Einzelhandelsbetriebe,
— Gartenbetriebe,
— Tankstellen,
— Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauVO.
Die nach § 6 Abs. 3 BauVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

3. Sondergebiet Einzelhandel (Nahversorgung) SO (§ 11 BauVO)
Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfäche von insgesamt 1.500 m² für Nahrungsmittel und Genussmittel, inklusive Getränke.
Als Sonstige Sortimente (Randsortimente) sind auf jeweils maximal 10% der Verkaufsfäche beschränkt:
a) Drogeriewaren/Reinigungsmittel
b) Schreibwaren/Zeitungen
In dem mit offener Bauweise festgesetzten Bereich des Sondergebietes Einzelhandel (Nahversorgung) sind in dem zweiten und dritten Vollgeschoss keine Einzelhandelnutzungen zulässig. Zulässig sind Einzelhandelnutzungen von zwei kleineren Bäumen bzw. Schrank- und Speisekammer, nicht störende Gewerbetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

II. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. §§ 16 ff. BauVO)

1. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 BauVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauVO)

a) **Maximal zulässige Gebäudehöhen im Allgemeinen Wohngebiet (WA)**
Ein Vollgeschoss zulässig: max. zulässige Gebäudehöhe GH_z = 8,50 m.
Zwei Vollgeschosse zulässig: max. zulässige Gebäudehöhe GH_z = 11,50 m.
Als maximal zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut.
Technische Auflagen wie Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge, Lüftungsanlagen bleiben unberücksichtigt.

b) **Höhenbezugspunkt**
Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist jeweils die Dachkante des geplanten Erschließungsweges der geplanten Erschließungsstraße in der Mitte des geplanten Gebäudes. Der gebäudebezogene Höhenbezugspunkt ist senkrecht zum geplanten Erschließungsweg bzw. zum geplanten Erschließungsstraße, an der der bauliche Anlage zugewandene Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes zu ermitteln.

2. Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen (§ 21a Abs. 4 Nr. 3 BauVO)
Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt.

III. Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BauVO)
Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Wintergärten, Balkone, Loggien, Terrassen, Veranden und Außenterrassen oder regenerativer Energiewerksysteme kann ausnahmsweise bis zu 3,00 m zugelassen werden.

IV. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO i.V.m. § 22 Abs. 4 BauVO)
Auf den mit abwechselnder Bauweise festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude im Sinne von § 22 Abs. 2 BauVO (offene Bauweise) mit mehr als 50 m Gebäudehöhe zulässig.

V. Mindestmaße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)
Die Mindestgrundstückgröße für das als Sondergebiet Einzelhandel (Nahversorgung) festgesetzte Baugrundstück beträgt 7000 m².

VI. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 2 BauVO i.V.m. § 12 Abs. 6 BauVO)

1. Stellplätze und Garagen auf dem Baugrundstück
Sind auf dem Baugrundstück Flächen für Stellplätze „St“, Carports „Cp“ und/oder Flächen für Garagen „Ga“ festgesetzt, so gilt folgendes:
Garagen sind nur innerhalb der mit „Ga“ gekennzeichneten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der mit „St“ oder „Cp“ gekennzeichneten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. Tiefgaragen im Allgemeinen Wohngebiet
Tiefgaragen sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nur auf den durch Planzeichnung festgesetzten Flächen für Tiefgaragen (TG) und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

VII. Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauVO)
In den mit WA1 bezeichneten Baugebieten ist eine Wohnung je angelegte 200 m² Grundstücksfläche zulässig.

VIII. Besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauVO)
Innerhalb der überbaubaren Fläche mit der Zweckbestimmung „Parkdeck“ ist die Errichtung eines Parkhauses zulässig.

IX. Anschluss an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
In Allgemeinen Wohngebieten (WA/WA 1) ist je Baugrundstück eine Anschlussbreite für Stellplätze und Zufahrten an die öffentliche Verkehrsfläche von max. 5,00 m zulässig.

X. Versorgungsflächen-Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauVO)
Auf den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind bis zu drei Transformatorstationen mit einer Grundfläche von jeweils bis zu 25 m² sowie Buswartehäuser auch unmittelbar an den Grenzen von Baugrundstücken zulässig.

XI. Bauliche Anlagen innerhalb öffentlicher Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauVO)
Auf der durch Baugrenzen näher bestimmten Fläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Thom's Garten“ ist ein Gebäude z.B. als Grillhütte, überdachte Sitzgelegenheit oder Urnenstellmöglichkeit zulässig.

XII. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

1. Oberflächenbepflanzung
Bepflanzung, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind, so weit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegen stehen, wasserundurchlässig auszuführen; ebenso sind öffentliche Stellplätze, Fuß- und Radwege sowie Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen mit wasserundurchlässigen Belägen auszuführen (siehe auch Hinweis unter D. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

2. Sicherung, Schutz und Auffüllung von Oberboden
Oberboden ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches oder außerhalb des Bebauungsplans im Bereich des geplanten Lärmschutzwalls (Gemarkung Kleindorf Flur 2 Nr. 805, 841 bis 847) nach Beseitigung der Geländemodellierungen und Baumaßnahmen einer Folienunterstützung zuzuführen. Für Auffüllungen darf ausschließlich unbelasteter Erdschutt verwendet werden.
Der Erdaushub von öffentlichen Baumaßnahmen kann außerdem zum Bau des geplanten Lärmschutzwalls (Gemarkung Kleindorf Flur 2 Nr. 805, 841 bis 847) verwendet werden.

XIII. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauVO)
In der mit dem Indexbuchstaben A gekennzeichneten Fläche wird ein Fahrtrecht zugunsten der Feuerwehr festgesetzt.
In der mit dem Indexbuchstaben B gekennzeichneten Fläche wird ein Fahrtrecht zugunsten der Feuerwehr und ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.
In der mit dem Indexbuchstaben C gekennzeichneten Fläche wird ein Leitungsrecht zugunsten des Universitätsklinikums Gießen festgesetzt. Eine Überbauung ist nur in Form von Gebäuden oder Carports zulässig.

XIV. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauVO)
Passive Schallschutzmaßnahmen
Für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauten gegenüber Außenlärm (passiver Schallschutz), entsprechend DIN 4109, sind im Plangebiet die in der Detailkarte festgelegten Lärmgebereiche zu Grunde zu legen. In den gekennzeichneten Bereichen sind für Außenbauten die Außenwände, mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Arbeitsräumen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und Raumnutzungen, die in Tabelle 9 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten. Ferner ist Tabelle 9 der DIN 4109 zu beachten.

XV. Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauVO)

1. Grundstücksflächen
In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind mindestens 40 %, in den Mischgebieten (MI) und im Sondergebiet Einzelhandel (Nahversorgung) (SO) sind mindestens 20 % der Grundstücksfläche grünlandschaftlich anzulegen.
Pro angelegte 300 m² Grundstücksfläche sind mindestens ein kleinblütiger Baum oder ein halbstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Anstelle von zwei kleineren Bäumen bzw. zwei halbstämmigen Obstbäumen kann ein Obstbaum als Hochstamm gepflanzt werden.
Bei Überlagerung mit Grundstücksflächen, Masten, Straßenlaternen oder Leitungen kann von den festgesetzten Pflanzstandorten um maximal 5 m abgewichen werden. Soweit eine Abweichung erfolgt, ist diese mit den Pflanzstandorten auf den öffentlichen Verkehrsflächen abzustimmen. Die Baumpflanzungen auf den öffentlichen und privaten Flächen entlang der Planstraße A (Schlangenzahl) sollen dabei eine dreireihige Baumreihe bilden.

2. Verkehrsbegleitende Grünflächen als Bestandteil der Straßenverkehrsflächen
Die Verkehrsbegleitenden Grünflächen sind mit Sträuchern und/oder Wildsträuchern zu bepflanzen. Diese können für notwendige Überfahrten und Grundstückszufahrten unberücksichtigt werden.
Innerhalb der als „Verkehrsbegleitende Grünflächen“ als Bestandteil der Straßenverkehrsflächen festgesetzten Flächen sind bei Sicherstellung der Baumaßnahmen Überfahrten und Grundstückszufahrten öffentliche Stellplätze zulässig.
An den Haupterschließungsstraßen sind großkronige Bäume, an den Wohnwegen kleinblütige Bäume entsprechend der Artenempfehlung (D. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) zu pflanzen. In einem Straßenabschnitt sind Bäume der selben Art zu verwenden.
Wenn Grundstückszufahrten, Masten, Straßenlaternen oder Leitungen dies erfordern, kann ausnahmsweise von den festgesetzten Pflanzstandorten um maximal 5 m abgewichen werden. Soweit eine Abweichung erfolgt, ist diese mit den Pflanzstandorten auf den privaten Grundstücksflächen abzustimmen. Die Baumpflanzungen auf den öffentlichen und privaten Flächen entlang der Planstraße A sollen dabei eine dreireihige Baumreihe bilden.

3. Sichtschutzpflanzung zwischen WA1 und WA
Auf den durch Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen / Sichtschutzpflanzung zwischen WA1 und WA sind freiwachsende Hecken aus Laubbäumen anzulegen und dauerhaft mit einer Mindesthöhe von 1,80 m zu erhalten.

4. Thom's Garten
In der als „Thom's Garten“ bezeichneten öffentlichen Grünfläche sind folgende Maßnahmen zulässig:
— ein naturnaher Ausbau bzw. eine Neuanlage von Wegen als maximal 3,00 m breite Kieswege,
— eine Bepflanzung der Wege,
— eine teilweise parkartige Auflichtung unter Erhaltung des Baumbestandes,
— eine Freizeitanlage des Bockhauses und seiner Umgebung, z.B. als Grill- oder Gemeinschaftsplatz.
In den als Flächen zum Erhalt von vorhandenen Bepflanzungen festgesetzten „Randbereich Thom's Garten“ darf die Wuchshöhe der Bepflanzung 20 m nicht überschreiten, mit Ausnahme der Lindenarten an ihrem östlichen Rand. Die notwendigen Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorzunehmen.

5. Mindestanforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen sowie Umverhaltensregeln
Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:
Grodkronige Bäume: Hochstamm; 3 x verpflanzt; Stammumfang 18-20 cm
Kleinblütige Bäume: Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 14-16 cm
Es sollten heimische, standortgerechte Laubbäumen oder Obstbäume verwendet werden. Es sind keine exotischen Pflanzenarten zu pflanzen.
Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gebäude sind spätestens nach einem Jahr nachzuführen.
Baumschablonen sind mindestens 6 m groß herzustellen. Eine Seite der Baumschablonen muss eine Mindestlänge von 2 m aufweisen. Sie sind dauerhaft gegen schädigende Einflüsse zu sichern.

B. Baurechtliche Festsetzungen gemäß § 51 Abs. 3 HWG
Das auf Dachflächen ohne Dachbegrünung anfallende Niederschlagswasser ist über das durch die Bauwerke dimensionierte Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln und einer angängigen Nutzung (z.B. zur Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Waschen) zuzuführen.
Ausnahmen von der Niederschlagswasser-Nutzungspflicht können in hygienisch sensiblen Bereichen, z.B. bei Einrichtungen der Kinder- und Seniorenbetreuung oder bei Nutzung von Anlagen für gesundheitliche Zwecke, sowie in zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigten Gebäudebestand innerhalb des Plangebietes zugelassen werden.

C. Wasserrechtliche Festsetzungen gemäß § 51 Abs. 3 HWG
Das auf Dachflächen ohne Dachbegrünung anfallende Niederschlagswasser ist über das durch die Bauwerke dimensionierte Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln und einer angängigen Nutzung (z.B. zur Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Waschen) zuzuführen.
Ausnahmen von der Niederschlagswasser-Nutzungspflicht können in hygienisch sensiblen Bereichen, z.B. bei Einrichtungen der Kinder- und Seniorenbetreuung oder bei Nutzung von Anlagen für gesundheitliche Zwecke, sowie in zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigten Gebäudebestand innerhalb des Plangebietes zugelassen werden.

D. Hinweise und Empfehlungen

I. Oberbodensicherung
Zur Sicherung und fachgerechter Lagerung von Oberboden wird bei allen Baumaßnahmen und bei Veränderungen der Geländeoptik auf DIN 10919 verwiesen.

II. Dachbegrünung
Es wird empfohlen, die flach und flach geneigten Dachflächen der Hauptbaukörper (flach geneigte Dächer und Pultdächer) bis zu einem Neigungswinkel von $\le 15^\circ$ mit einer extensiven Dachbegrünung flächig zu begrünen (Mindestsubstratstärke: 8 cm).

III. Fassadenbegrünung
Es wird empfohlen, die Teilflächen der Außenfassaden, die zusammenhängend mehr als 50 m ungelagert oder fenster- bzw. lüftungsfrei sind, mit einer Kletterpflanze je angelegte 5 qm Außenwandfläche zu bepflanzen.

IV. Regenwassernutzungsanlagen
Bei Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung der Regenwassernutzungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Regenwassernutzungsanlagen zu berücksichtigen.
V. Wasserdurchlässige Oberflächenbepflanzungen
Als wasserundurchlässige Beläge gelten u.a. wasserundurchlässige Pflasterbeläge mit einem Fugentiefenanteil von mindestens 25 %, bzw. 12 %, wenn das Verfüllungsmaterial aus Splitt oder Kies der Körnung z 0 mm besteht. Porenpfaster, und Einfachbeläge sowie z.B. Rasengittersteine, Schottersteine und wassergebundene Wegedecken.

VI. Bodendenkmäle (§ 20 BdschG)
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäle wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, z.B. Schichten, Stützmauern, Sockelreste, bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologie und Paläontologie oder der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

VII. Brandschutz
Bei allen Bauvorhaben, insbesondere im Rahmen des § 56 HfBO (Genehmigungsfreistellung), wird die frühzeitige Klärung der baulich-brandschutzrechtlichen Vorgaben mit dem städtischen Amt für Brandschutz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, empfohlen.

VIII. Begrünung der Grundstücksflächen/Artenempfehlungen
Garagen und Carports sollen mit ausdauernden Kletterpflanzen bepflanzt werden.

Grünflächen

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rothbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Juglans nigra	Walnuss
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Gleitschneiche
Tilia cordata	Winterrinde
Tilia platyphyllos	Sommerleinde

Mittelgroße Bäume und Kleinbäume

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Baumhasel
Crataegus laevigata „Paul's Scarlet“	Rot-Dorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus sylvestris	Holzappel
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus cerasifera „nigra“	Blaubaume
Prunus padua	Traubenkirsche
Prunus communis	Birne
Salix caprea	Selbsteiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schneidobst
Sorbus torminalis	Schwedische Mehlbeere
Obstbäume in Sorten	Eisbeere

Sträucher für Sichtschutzpflanzungen

Acer campestre	Feldahorn
Amandorla lanarckii	Kamerunische Mandelbaum
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartleip
Corylus avellana	Hainbuche
Crataegus monogyna	Wittendorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Kornelkirsche
Rosa spec.	Rose
Sambucus nigra	Wendel
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Waldsterne

Übersichtsplan des B.-Planes GI 04/16 SCHLANGENZAH I - Geltungsbereich

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN HERGESTELLT NACH DEM URSCHRIFTLICHEN PLAN DER URSCHRIFTLICHEN PLANUNTERLAGEN DES STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 11.10.2003 IN DER „GIESSENER ALLEENEN“. AM 11.10.2003 BIS 11.10.2003
VERMUTLICH NACH § 15 Abs. 1 Nr. 3 VERFAHRENSVERMERK GIESSEN, DEN 15.7.2005
DER LEITUNG DER VERFAHRENSKOMMISSION GIESSEN, DEN 15.7.2005

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE DURCH DEN STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG SAMMLUNG AM 08.05.2002
GIESSEN, DEN 15.7.2005
GIESSEN, DEN 15.7.2005

BÜRGERBETEILIGUNG DURCH DEN STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 11.10.2003 BIS 11.10.2003
GIESSEN, DEN 15.7.2005
GIESSEN, DEN 15.7.2005

BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG DURCH DEN STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 11.10.2003 BIS 11.10.2003
GIESSEN, DEN 15.7.2005
GIESSEN, DEN 15.7.2005

ENTWURFSBESCHLUSSE DURCH DEN STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 11.10.2003 BIS 11.10.2003
GIESSEN, DEN 15.7.2005
GIESSEN, DEN 15.7.2005

BEKANNTMACHUNG DER ENTWURFSBESCHLUSSE DURCH DEN STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 11.10.2003 BIS 11.10.2003
GIESSEN, DEN 15.7.2005
GIESSEN, DEN 15.7.2005

SATZUNGSBESCHLUSSE DURCH DEN STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 16.06.2005
GIESSEN, DEN 15.7.2005
GIESSEN, DEN 15.7.2005

RECHTSKRÄFTIG SEIT 07.07.2005

OFFENLEGUNG IN ENTWURF WURDE NUR DER ZEIT VOM 09.03.2005 BIS 08.04.2005
ENSCHEIDUNG DURCHFÜHRT
GIESSEN, DEN 15.7.2005
DER MAGISTRAT GIESSEN

0 20 40 60 80 100 m

M 1 : 2.000

Gießen

Bebauungsplan Nr. GI 04/16 Gebiet: "Schlangenzahl I"

für das Gebiet südlich des ehemaligen Lazarettgeländes (Bundeswehrkrankenhaus), östlich der BfR Ringerschulstraße "Kleinrind", nördlich des Naturchutzgebietes "Bergwerkswald" und westlich des Straßenbezuges Schwarzer / Georg-Bücher-Str., sowie die nicht für Landesbehörden benötigten Teilflächen des ehem. Lazarettgeländes.

Stadtplanungsamt Gießen
Bearbeitet: Hn Gezeichnet: GaCo
Aufgestellt im Vorhaben: 14.03.2002
Geändert am Entwurf: 21.04.2004
Geändert am Satzungsbeschluss: 06.10.2004
Rechtskräftig seit: 07.07.2005